

# B Ü N D N I S 9 0 / D I E G R Ü N E N

## Ortsverband M E C H E R N I C H

### S A T Z U N G

#### Präambel

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in Parteien vertreten ist. Sie betrachtet die parlamentarische Arbeit als notwendig, um getreu den vier Grundprinzipien - sozial, basisdemokratisch, ökologisch, gewaltfrei - ihr oberstes Ziel den Schutz des Lebens und der Menschenrechte zu verwirklichen.

Sie fühlen sich verpflichtet, stets für das Gesamtwohl der Bevölkerung in allen Bereichen tätig zu werden, sowie bei allen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte vorrangig auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere für die kommende Generationen, bedacht zu sein. Mit Blick auf die sozialen Verhältnisse in Deutschland und der Welt sind ihnen der Schutz und die Förderung von Minderheiten und benachteiligten Gruppen ein essenzielles Anliegen. Sie setzen sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nehmen im Stadtgebiet Mechernich an der politischen Willensbildung teil, insbesondere durch die Beteiligung an Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, und Europawahlen, um die im Parteiprogramm dargestellten Ziele zu verwirklichen. Transparenz der Parteiorganisation nach innen und außen ist Grundsatz. Ämterhäufung soll verhindert und dadurch eine direkte Einflussnahme und Kontrolle aller Mitglieder der Partei gesichert werden.

#### § 1 Name und Sitz

1. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Stadtgebiet Mechernich bilden einen Ortsverband.

Er führt den Namen: BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN ORTSVERBAND MECHERNICH

2. Der räumliche Geltungsbereich deckt sich mit der politischen Grenze des Stadtgebietes.

3. Sitz des Ortsverbandes ist die Geschäftsstelle, sonst die Anschrift eines der Vorstandsmitglieder.

#### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN“ kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen dieser Partei und ihrem Programm bekennt, das 16. Lebensjahr

vollendet hat und keiner anderen Partei angehört und das Grundgesetz achtet.

2. Wer Mitglied einer extremistischen Organisation oder Nebenorganisation ist oder für diese arbeitet, kann nicht Mitglied der Partei „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN“ sein.

### § 3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Der Beitritt wird in der Regel gegenüber einem Ortsverband seiner Wahl erklärt. Existiert kein Ortsverband, so erfolgt der Beitritt über den Kreisverband.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes Mechernich, bei dem der Beitritt erklärt wurde, und zwar innerhalb eines Monats.
3. Jedes Parteimitglied kann nur in einem Ortsverband und in einem Kreisverband als stimmberechtigtes Mitglied geführt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Ortsvorstandes in Textform gegenüber der Antragstellerin und dem Kreisverband.
5. Wird eine Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, hat dieser die Ablehnung schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Ortsverband zu erklären. Dieser leitet ihn an den Kreisverband weiter. Er wird wirksam mit dem Eingang der Austrittserklärung.
3. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten schriftlichen Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Landesschiedsgericht NRW nach den näheren Bestimmungen der Landesschiedsgerichtsordnung.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Jedes Mitglied hat das Recht

- an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprache, Anträge, Abstimmungen, Wahlen mitzuwirken,
- an Parteitag als Gast teilzunehmen,
- im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat, sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
- innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
- an allen Sitzungen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Parteiorganen teilzunehmen,
- sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

### 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen,
- seinen Monatsbetrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des Kreisverbandes, die Teil der Satzung ist.

3. Kommunale Mandatsträger:innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ORTSVERBAND MECHERNICH leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger:innenbeiträge an den OV. Mandatsträger:innenbeiträge sind regelmäßige Zahlungen von Mandatsträger:innenn an die Partei, welche zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zu entrichten sind. Das Nähere regelt die Abgabenordnung des Ortsverbandes, die Teil der Satzung ist. Diese kann, abweichend von § 12, mit einfacherer Mehrheit geändert werden.

### § 6 Der Ortsverbandsvorstand

1. Der Ortsverbandsvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er trifft Entscheidungen in Fragen kurzfristiger Organisation und des laufenden Geschäftsbetriebes.
2. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 (zweidrittel) Mehrheit verweigern kann.
3. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:
  1. der / dem 1. Vorsitzenden (alternativ SprecherIn)
  2. der / dem 2. Vorsitzenden
  3. der / dem KassiererIN
  4. der / dem SchriftführerIn

5. Die Ortsverbandversammlung kann bis zu 3 Beisitzer:Innen wählen
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind.  
Vorstandsbeschlüsse werden über eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist dieses gehalten, seine Tätigkeit bis zur Nachwahl weiterzuführen. Dies ist dem Restvorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
6. Bei sonstigem Ausscheiden ist eine Nachwahl innerhalb von 8 Wochen erforderlich.
7. An den Vorstandssitzungen können alle Mitglieder des Ortsverbandes beratend teilnehmen. Der Vorstand ist insofern gehalten, den Mitgliedern des Ortsverbandes Vorstandssitzungen, wenn möglich, 7 (sieben) Tage vorher bekannt zu geben.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch digital und über asynchrone Abstimmungen erfolgen. Die Modalitäten hierzu sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu bestimmen.

#### § 7 Der Ortsverband

1. Der Ortsverband besteht aus:  
der Ortsverbandsmitgliederversammlung,  
dem Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand lädt 2 Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Ortsverbandsmitgliederversammlung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
3. Wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es wünscht, ist eine außerordentliche Ortsverbandsmitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Ortsverbandmitgliederversammlung kann auch gänzlich digital oder als hybride Veranstaltung stattfinden. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass in diesen Fällen alle Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen können.
5. Die Ortsverbandsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent (20%) der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 4 (vier) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand innerhalb von 10 (zehn) Tagen mit verkürzter Ladungsfrist zu einer weiteren Versammlung einladen, die dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Delegierten oder eine Delegierte für den Kreisparteirat, für

die Dauer von höchstens zwei Jahren. Gibt es keinen aktiven Kreisparteirat, entfällt die Wahl.

7. Die Rechnungsprüfung des Ortsverbandes erfolgt durch die Rechnungsprüfer:innen des Ortsverbandes.

#### § 8 Wahlverfahren

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Ortsmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von höchstens 2 ( zwei ) Jahren mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Erreicht kein/e Kandidat:in die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ist im zweiten Wahlgang der/ die Kandidat:in mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Erbringt der zweite Wahlgang keine Mehrheit wird ein nächster Wahlgang angesetzt.

2. Alle Wahlen, die keine Personenwahlen sind oder beinhalten, können per Handzeichen durchgeführt

werden. Jedes Mitglied hat das Recht für jede Abstimmung eine geheime Abstimmung zu beantragen.

#### § 9 Arbeitsgruppen

Bei Bedarf können Arbeitsgruppen für bestimmte Problembereiche mit örtlichem oder überörtlichem Wirkungsbereich im Stadtgebiet gebildet werden. Über die Einrichtung oder Aufhebung der Arbeitsgruppen entscheidet für das Stadtgebiet die Ortsmitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 10 Ordnungsmaßnahmen

Bei einem Verstoß gegen die Satzung oder das Parteiprogramm sowie Schädigung des Ansehens der Partei in erheblichem Maße, kann das Landesschiedsgericht NRW auf Antrag, eine Ordnungsmaßnahme entsprechend der Landesschiedsgerichtsordnung verhängen.

#### § 11 Misstrauensantrag

Die Enthebung von Ämtern kann nur durch Misstrauensantrag erfolgen, der mit

einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden muss. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

#### § 12 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

#### § 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlungen sind durch die/den Schriftführer:In oder bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich niederzulegen und jedem Parteimitglied der entsprechenden Ebene zuzustellen.

#### § 14 Statut zum Ausgleich struktureller Nachteile

1. Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter- oder Transpersonen zu besetzen.
2. Sollte keine Person aus den oben genannten Gruppen für einen ihr zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
3. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die sich als weiblich, inter- oder transsexuell verstehen.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.03.2026 in Kraft

## **Mandatsträger:innenordnung**

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Ortsverband Mechernich

### § 1 Zweck der Mandatsträger:innenbeiträge

(1) Mandatsträger:innenbeiträge dienen der finanziellen Unterstützung der politischen Arbeit des Ortsverbandes, insbesondere:

- der Öffentlichkeitsarbeit,
- der Organisation von Veranstaltungen,
- der kommunalpolitischen Bildungsarbeit,
- der Stärkung der Handlungsfähigkeit des Ortsverbandes.

(2) Sie stellen einen solidarischen Beitrag der Mandatsträger:innen zur gemeinsamen politischen Arbeit dar.

### § 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Ortsverbandes Mechernich, die ein kommunales Mandat für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gebiet der Stadt Mechernich innehaben.

(2) Ein kommunales Mandat im Sinne dieser Mandatsträger:innenordnung ist insbesondere das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, das Amt einer stellvertretenden Bürgermeisterin oder eines stellvertretenden Bürgermeisters sowie die Mitgliedschaft im Stadtrat. Beitragspflichtig sind ferner etwaige Funktionszulagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des jeweiligen Mandats gewährt werden, so zum Beispiel Fraktionsvorsitz und Ausschussvorsitz.

(3) Kein kommunales Mandat im Sinne dieser Mandatsträger:innenordnung sind alle Mandatsunabhängigen Funktionen, insbesondere die Ämter von

Ortsbürgermeister:innen und Ortsvorsteher:innen. Aus den für diese Tätigkeiten gezahlten Aufwandsentschädigungen sind keine Abgaben an die Partei zu entrichten.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Mandats und endet mit dessen Ablauf oder mit dessen wirksamer Niederlegung.

### § 3 Höhe der Mandatsträger:innenbeiträge

(1) Der Mandatsträger:innenbeitrag beträgt 20 % der regelmäßigen monatlichen Aufwandsentschädigung, die durch die Stadt Mechernich gezahlt wird und der mandatsabhängigen Funktionszulagen.

(2) Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

### § 4 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Mandatsträger:innenbeiträge sind monatlich zu entrichten.

(2) Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto des Ortsverbandes oder per Dauerauftrag.

(3) Abweichende Zahlungsmodalitäten können im Einzelfall einvernehmlich mit dem Vorstand vereinbart werden.

### § 5 Ausnahmen und Härtefälle

(1) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. finanzielle Härten, besondere persönliche Belastungen) kann der Vorstand auf Antrag:

- eine zeitweise Reduzierung oder
- ein befristetes Ruhen der Mandatsträger:innenbeiträge

beschließen.

(2) Der Vorstand entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Über die Person der Antragstellerin sowie über Inhalt und Ausgang der Entscheidung des Vorstands ist strikte Vertraulichkeit zu wahren.

## § 6 Nichtzahlung

(1) Die Nichtzahlung von Mandatsträger:innenbeiträgen begründet keinen automatischen Verlust von Mitgliedsrechten und stellt für sich genommen keinen Ausschlussgrund dar.

(2) Offene Forderungen können durch den Ortsverband zivilrechtlich geltend gemacht werden.

(3) Unberührt bleiben die Regelungen der Landesschiedsgerichtsordnung bei schwerwiegenden parteischädigenden Verstößen.

## § 7 Bestandteil der Satzung

Die Mandatsträger:innenordnung ist Bestandteil der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Mechernich

## § 8 Inkrafttreten

Diese Mandatsträger:innenordnung tritt mit Beschluss der Ortsmitgliederversammlung am 13.03.2026 in Kraft.

# Geschäftsordnung des Vorstandes des Ortsverbandes Mechernich

## § 1 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Dem Vorstand gehören alle in der Satzung genannten Mitglieder an. Ein Geschäftsführender Vorstand existiert entsprechend der Satzung nicht. Alle Mitglieder des Vorstandes sind an der Willensbildung zu beteiligen.
2. Der Vorstand vertritt mit einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder den Ortsverband nach innen und außen.
3. Zeichnungsberechtigt für Wahlvorschläge sind grundsätzlich drei Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann in allen anderen Belangen durch Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder eine Einzelvertretungsberechtigung einräumen.
5. Der Ortsvorstand versteht sich als transparentes und offenes Gremium.

## § 2 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Allen Vorstandsmitgliedern muss die Chance eingeräumt sein, an einem Beschluss mitzuwirken.
2. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Beschlüsse können neben den Präsenzsitzungen auch über Videokonferenzen oder in Chatgruppen gefasst werden. Bei letzterem ist ein Abstimmungstool zu nutzen und ein Enddatum der Abstimmung festzulegen, bei dem anzunehmen ist, dass alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit hatten, sich an der Abstimmung zu beteiligen und Argumente auszutauschen.
4. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

## § 4 Datenschutz

1. Zugriffsberechtigungen und Datensparsamkeit

Der Zugriff auf personenbezogene Mitgliederdaten ist auf das für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken (Need-to-know-Prinzip). Ein vollumfänglicher Zugriff auf die Mitgliederdatenbank steht nur den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern sowie dem Kassierer/der KassiererIn zu.

Übrigen Vorstandsmitgliedern werden Daten nur zur Verfügung gestellt, sofern dies zur Durchführung konkreter, ihnen übertragener Aufgaben zwingend notwendig ist.

## 2. Zweckbindung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Ortsverbands (z. B. Mitgliederverwaltung, Einladungsmanagement, Beitragswesen). Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke ist unzulässig, es sei denn, es liegt eine gesetzliche Erlaubnis oder eine explizite Einwilligung der Betroffenen vor.

## 3. Trennung von Partei und Fraktion

Die Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeinderatsfraktion ist aufgrund der rechtlichen Trennung von Partei und Fraktion nur zulässig, wenn das betroffene Mitglied hierzu vorab eine schriftliche oder elektronische Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO erteilt hat. Die Fraktion ist verpflichtet, die Daten nach den gleichen strengen Maßstäben der DSGVO zu behandeln.

## § 5 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung und mögliche Änderungen treten durch Beschluss des Ortsvorstandes in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Ortsvorstandes.
3. Die Geschäftsordnung tritt am 13.03.2026 in Kraft.